

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

► **Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2009/2010**

Themen-Übersicht:

- (01) **Umsatzsteuerbefreiung** nach § 4 Nr. 14 UStG ...
- (02) ... Unterstützung der Opfer der **Erdbeben-Katastrophe in Haiti** im Januar 2010.
- (03) Lohnsteuerliche Behandlung von bundesweiten **Schulprojekten**.
- (04) Steuerbefr. f. d. an **Gastfamilien behinderter Menschen** gez. Betreuungsentgelt ...
- (05) **Umsatzsteuerbefreiung** nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ...
- (06) Gemeinnützigkeitsrechtl. Behandlung d. Arzneimittelabgabe d. **Krkh-Apotheken**.

► **OFD Frankfurt/M. vom 25.03.2010 (S 7170 A – 83 – St 112)**

**(01) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG:
„Leistungen der speziellen ambulanten Palliativversorgung (SAPV) i. S. v.
§ 37b SGB V“**

Bezug:

HMdF-Erlass vom 19.01.2010 - S 7170 A - 063 - II 52 - BMF-Schreiben vom 08.12.2009

Patienten mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung werden oftmals besonders aufwändig ambulant versorgt (= spezialisierte ambulante Palliativversorgung).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mitgeteilt, dass Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V und die ambulanten Hospizleistungen nach § 39a Abs. 2 SGB V in ihrer Zielsetzung vergleichbar sind. Während bei den ambulanten Hospizleistungen nach § 39a Abs. 2 SGB V die Sterbebegleitung im Vordergrund stehen, haben die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V ihren Schwerpunkt im medizinischen und pflegerischen Bereich. Die Möglichkeit der Leistungserbringung ggf. auch in stationären Hospizen oder stationären

Pflegeeinrichtungen ändert jedoch nichts daran, dass es sich um ambulante Leistungen handelt.

Nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Hospizleistungen steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, oder alternativ nach Satz 2 Doppelbuchst. gg von Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V geschlossen wurden. Stationäre Hospizleistungen sind somit in ihrer Gesamtheit von der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG erfasst; eine getrennte Beurteilung der einzelnen Leistungsbestandteile wie z. B. Pflege, Betreuung oder ärztliche Versorgung erfolgt insoweit nicht. Gemäß BMF-Schreiben vom 26. Juni 2009, BStBl 2009 I S. 756, Rz. 58, sind Hospizleistungen – wenn sie ambulant von Krankenschwestern oder vergleichbarem medizinischen Fachpersonal erbracht werden – vgl. § 39a Abs. 2 SGB V – nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei.

Angesichts der dargestellten Vergleichbarkeit sind die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V ebenfalls nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie unter der fachlichen Verantwortung von Ärzten, Krankenschwestern oder anderen vergleichbar qualifizierten medizinischen Fachkräften erbracht werden.

Die Koordinierungsleistungen eines Palliativ-Care-Teams stellen unselbständige Nebenleistungen zur Heilbehandlungsleistung dar.

Die o. g. Regelung wird im Rahmen des Abschnitts 91 Abs. 22 der Umsatzsteuerrichtlinien 2011 Berücksichtigung finden.

► **OFD Frankfurt/M. vom 11.03.2010 (S 7100 A – 296 – St 110)**

(02) Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erdbeben-Katastrophe in Haiti im Januar 2010

Durch das Erdbeben in Haiti im Januar 2010 sind beträchtliche Schäden entstanden. Sämtliche hierzu getroffenen steuerlichen Maßnahmen und Verwaltungsregelungen zur Unterstützung der Opfer dieser Erdbeben-Katastrophe sind im BMF-Schreiben vom 04. Februar 2010 (IV C 4 - S 2223/07/0015) zusammengefasst. Sie gelten vom 12.01.2010 bis zum 31.07.2010.

► **Volltext der Verwaltungsanweisung:**

http://www.kommunsense.de/index.php3?site=promemoria_dl&id=1011

Hinsichtlich der auf dem Gebiet der Umsatzsteuer getroffenen Maßnahmen gilt das Folgende:

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG .

► **OFD Frankfurt/M. vom 04.03.2010 (Az.: S 2332 A - 88 - St 211)**

(03) Lohnsteuerliche Behandlung von bundesweiten Schulprojekten

Bezug:

HMdF-Erlass vom 22.02.2010 (S 2332 A - 122 - II3b)

I. Allgemeines

In der Vergangenheit haben bereits mehrfach Schulprojekte wie „Der Soziale Tag“, „Aktion Tagwerk“ und andere vergleichbare Projekte in verschiedenen Bundesländern stattgefunden. Die Schülerinnen und Schüler arbeiteten im Rahmen der Projekte einen Tag lang in Unternehmen oder Privathaushalten. Der erarbeitete Lohn wird im Einvernehmen mit den Schülern und den Arbeitgebern an die jeweilige Organisation spendet.

II. Projekte

Es werden folgende Projekte anerkannt:

	Verein	Projekt	Kalenderjahre
►	Aktion Tagwerk e. V.:	„Dein Tag für Afrika“	ab 2005
►	Bund der Freien Walddorfschulen e. V.	„WOW-Day“	2004
►	Schüler Helfen Leben e. V.:	„Sozialer Tag“	2006 2010
►	Weltfriedensdienst e. V.:	„Schüler helfen Schülern“	2004 – 2008

III. Lohnsteuerliche Behandlung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung auf Folgendes verständigt:

„Die im Rahmen dieser Projekte gespendeten Arbeitslöhne können aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen im Rahmen einer eventuell durchzuführenden Einkommensteuer-Veranlagung der Schülerinnen oder Schüler bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Die Vergütungen sind hierbei von den Arbeitgebern direkt an die spendenempfangsberechtigte Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG zu überweisen und unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. Da die außer Ansatz bleibenden Vergütungen nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen, haben zudem die Vereine sicherzustellen, dass über diese Vergütungen keine Zuwendungsbestätigungen i. S. d. § 50 EStDV ausgestellt werden.“

► Diese Verfügung ändert die Verfügung vom 20.04.2009 (S 2332 A - 88 - St 211).

► **FinSen Berlin vom 18.02.2010 (III B - S 2245 - 2/2005)**

(04) Steuerbefreiungsvorschrift für das an Gastfamilien behinderter Menschen gezahlte Betreuungsentgelt (§ 3 Nr. 10 EStG in der Fassung des JStG 2009)

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794) wurde in § 3 Nr. 10 EStG eine Steuerbefreiungsvorschrift für das im Rahmen des betreuten Wohnens behinderter Menschen an die Gastfamilien gezahlte Betreuungsentgelt geschaffen. Danach sind die Einnahmen der Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen bis zur Höhe der Leistungen nach SGB XII steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Geldleistungen vom Sozialleistungsträger oder vom behinderten Menschen selbst (z.B. im Rahmen des Persönlichen Budgets) an die Gastfamilie geleistet werden.

Diese Steuerbefreiung kann über die Anwendung des JStG 2009 hinaus auch für vorhergehende Veranlagungszeiträume gewährt werden.

OFD Frankfurt/M. vom 06.01.2010 (S 7179 A – 21 – St 112)

**(05) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG
Berufsbezogene Sprachkurse der ESF-BAMF-Programme für Personen mit
Migrationshintergrund**

Bezug:

HMdF-Erlass vom 10.11.2009 - S 7179 A - 021 - II 52

Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund in der Förderperiode 2007 bis 2013, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert werden, fallen – nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder – unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG .

An den Maßnahmen des ESF-BAMF-Programms können nur Personen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die einer sprachlichen und fachlichen Qualifizierung am Arbeitsmarkt bedürfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ESF-BAMF-Programm). Personen, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können an den Maßnahmen teilnehmen, wenn die Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache zum Erhalt des Arbeitsplatzes notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ESF-BAMF-Programm). Gemeinsames Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. eine Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu erreichen.

Die Steuerbefreiung ist unabhängig davon zu gewähren, ob die Leistungen vom Antragsteller, der einen Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhält, oder von dessen in Teil II des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung anzugebenden Kooperationspartner erbracht werden.

Eine generelle Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchstabe bb UStG – unter entsprechender Anwendung des Abschnitts 112 Abs. 3 Satz 4 UStR – besteht hierbei jedoch nicht.

► **LfSt Bayern vom 09.11.2009 (S 0186.2.1 – 2/2 St 31)**

(06) Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken

Krankenhausapotheken von steuerbegünstigten Krankenhäusern, die auch andere (steuerbegünstigte) Krankenhäuser beliefern, unterhalten damit, wegen der vorhandenen Wettbewerbssituation zu gewerblichen Apotheken, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine Behandlung als Zweckbetrieb lässt sich auch nicht nach § 68 Nr. 2 AO begründen, weil Handelsbetriebe nicht den in der Vorschrift beispielhaft genannten Einrichtungen (Handwerksbetriebe) vergleichbar sind (BFH-Urteil vom 18.10.1990, BStBl 1991 II S. 268).

Um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt es sich darüber hinaus auch bei den Betätigungen, die Krankenhausapotheken nach den Erweiterungen des Apothekengesetzes durch das GKV-Modernisierungsgesetz zusätzlich ausüben dürfen und für die sie ein Entgelt erhalten.

Hierunter fallen

- die Abgabe von Medikamenten an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung gegen gesondertes Entgelt,
- Medikamentenlieferungen an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen, an sozialpädiatrische Zentren, an ermächtigte Krankenhausärzte – soweit es sich in diesen Fällen nicht um Innenumsätze des Trägers der Krankenhausapotheke handelt – und an öffentliche Apotheken,
- Medikamentenlieferungen gegen gesondertes Entgelt an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind,
- Ausgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung und
- Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus, wenn das Krankenhaus hierzu ermächtigt bzw. vertraglich berechtigt ist.

Diese Betätigungen gehören nicht zum Zweckbetrieb „Krankenhaus“ i. S. d. § 67 AO. Eine Behandlung der Betätigung als Zweckbetrieb nach § 65 AO scheitert insbesondere an dem vorhandenen und – wie die Praxis vor der Änderung des Apothekengesetzes zeigt – vermeidbaren Wettbewerb zu steuerpflichtigen öffentlichen Apotheken.

Hinweis des LfSt:

Nach dem Erlass des Bayerischen Finanzministeriums vom 28.09.2009 (Az: 33 - S 0171-K-38598/08) sind in entsprechender Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelung die Entgelte für Betätigungen, die im 4. und 5. Spiegelstrich aufgeführt sind, in allen offenen Fällen erst ab 01. Januar 2005 dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.